

Sitzung vom 1. März 2000

271. Anfrage (Finanzierung der erheblichen, unversicherbaren Waldschäden im Kanton Zürich, verursacht durch den Orkan «Lothar» vom 26. Dezember 1999)

Kantonsrat Hansjörg Fehr, Kloten, hat am 3. Januar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Orkan «Lothar», der am Stephanstag über die Schweiz gefegt ist, hat den grössten in der Schweiz je ermittelten Waldschaden verursacht. Nach ersten Schätzungen legte er 8,4 Mio. Kubikmeter Holz um. Das ist der grösste Wert, der seit 1879 geführten Statistik über Windwurfschäden, wie das BUWAL vergangene Woche mitteilte. Gesamthaft entspricht das Wurfholz einem normalerweise innerhalb von zwei Jahren genutzten Umfang.

Um das Naherholungsgebiet Wald für die Bürgerinnen und Bürger wieder zugänglich zu machen und die Sicherheit zu gewährleisten, sind umfangreiche Aufräumaktionen unerlässlich. Der Kanton Zürich, verschiedene Waldkorporationen und Private verfügen über einen sehr grossen Waldbestand. Die Wiederinstandstellung ist mit hohem Aufwand und Kosten verbunden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist verantwortlich für die Wiederinstandstellung der Zürcher Wälder, und wer sorgt dafür, dass die erforderlichen Aufräumaktionen speditiv vollzogen werden?
2. Wie werden die anfallenden Kosten an Orten finanziert, wo der Holztertrag den Aufwand für Entsorgung und Wiederinstandstellung bei weitem nicht deckt?
3. Sieht der Regierungsrat zudem auf Grund der ausserordentlichen Situation die Möglichkeit, in existenziell bedingten Härtefällen mit Geldern aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke sturmgeschädigte Waldbesitzer finanziell zu unterstützen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansjörg Fehr, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Sturm «Lothar» hat im Kanton Zürich nach gegenwärtiger Schätzung rund 1,1 Mio. m³ Holz gebrochen oder geworfen, was ungefähr einer dreifachen Jahresnutzung entspricht. Der Regierungsrat hat sich am 5. Januar 2000 über die Lage orientieren lassen und hat mit Betroffenheit vom Ausmass der Schäden Kenntnis genommen. Am 11. Januar orientierte die Volkswirtschaftsdirektion zusammen mit dem Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich die Presse über die Schwerpunkte der Waldschäden, die vordringlichen Probleme und die beabsichtigten Massnahmen. Bereits am 19. Januar 2000 beschloss der Regierungsrat die folgenden Massnahmen zur Bewältigung dieser Schäden:

Kurzfristige Massnahmen:

- Einrichtung einer Sturmholzzentrale mit folgenden Aufgaben: Ermitteln neuer Holzabsatzkanäle, vermitteln von Holzkäufen und von fachkundigen Arbeitskräften, Information und Beratung der Waldbesitzer und Revierförster. Die Sturmholzzentrale ist dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, angegliedert. Sie ist seit dem 19. Januar 2000 im Einsatz.
- Unterstützung der kommunalen Forstdienste: Befristete personelle Verstärkung der Revierförster beim Holzeinmessen, bei der Schlagorganisation usw. Die Koordination erfolgt durch die Forstkreise.
- Soforthilfe in Härtefällen: Wenn ein privater Waldeigentümer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die notwendigen Holzereiarbeiten in Auftrag zu geben, sollen Beiträge im Sinne einer Akontozahlung auf spätere, beitragsberechtigte Massnahmen ausgerichtet werden.

Für diese kurzfristigen Massnahmen wurden 1,2 Mio. Franken bewilligt.

Mittelfristige Massnahmen:

Die mittelfristigen Massnahmen stützen sich auf Art. 37 und 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) und §23 des kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1). Danach werden voraussichtlich folgende Massnahmen zur Behebung der Sturmschäden mit Beiträgen unterstützt:

- Holzlagerung
- Verhinderung der Weiterausbreitung der Borkenkäfer im noch intakten Wald

- Vorbereiten der Flächen für die Waldverjüngung
- Wo notwendig Pflanzung und Schutzmassnahmen
- Jungwaldpflege

Die mittelfristigen Massnahmen sollen mit den Massnahmen des Bundes koordiniert werden.

Der Gesamtaufwand für die kurz- und mittelfristigen Massnahmen wird sich voraussichtlich im Rahmen von 10 Mio. Franken bewegen.

2. Für die Wiederinstandstellung der Wälder sind grundsätzlich die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verantwortlich. Sie entscheiden, ob ein Bestand aufgeräumt werden soll oder nicht. Der Forstdienst unterstützt durch Fachberatung, Arbeitsorganisation, Holzeinmessen, Holzverkauf usw. Er kann Aufräumarbeiten aber erst auf Grund eines Auftrages des Eigentümers oder der Eigentümerin in die Wege leiten. Das Aufrüsten ist an den meisten Orten schon in vollem Gang. Für die Tätigkeit des Forstdienstes sind die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sowie das vom Regierungsrat festgesetzte Leitbild für den Wald im Kanton Zürich massgebend. Demnach ist die Wiederbegründung der Wälder darauf auszurichten, dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen so gut wie möglich wieder erfüllt werden können.

3. Das anfallende Sturmholz ist nicht ein Entsorgungsmaterial, sondern soll als Rohstoff und Energieträger möglichst optimal vermarktet und genutzt werden. Es sind zwei Phasen der Schadenbewältigung zu unterscheiden:

- Kurzfristige Phase:

Das Holz ist so weit aufzurüsten, wie die Deckung der direkten Rüstkosten dies erlaubt. Dies dürfte an den meisten Orten der Fall sein. Die mit Beschluss vom 19. Januar 2000 eingerichtete Sturmholzzentrale unterstützt vor allem den Holzabsatz. Es geht darum, durch bestmöglichen Holzverkauf noch vorhandene Werte am Markt zu erzielen, Lagerkosten und -verluste zu minimieren und dem Preiszerfall entgegenzuwirken.

- Mittelfristige Phase:

Die Wiederinstandstellung der Flächen folgt dem gesetzlichen Auftrag (Art. 1 WaG), die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen zu gewährleisten. Die Massnahmen umfassen die Vorbereitung der wieder zu bestockenden Flächen (Asträumung usw.), die Begründung der neuen Waldbestände durch Naturverjüngung oder Pflanzung von standortgerechten Baumarten sowie die Jungwaldpflege. Diese Massnahmen verursachen für einige Jahre einen wesentlich erhöhten Aufwand. Für Beiträge des Kantons an diese Kosten besteht die rechtliche Grundlage im kantonalen Waldgesetz, welches dafür Kostenanteile vorsieht. Die Kredite sollen im Frühjahr 2000 in Koordination mit dem entsprechenden Bundesbeschluss bewilligt werden.

4. Aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 27. Mai 1924 (SR 935.511) nur Beiträge ausgerichtet, für die anderweitig keine Rechtsgrundlagen bestehen. Ist eine solche Rechtsgrundlage vorhanden, wie im vorliegenden Fall das Waldgesetz, kommen Beitragsleistungen aus diesem Fonds nicht in Frage, unabhängig davon, ob tatsächlich Beiträge ausgerichtet werden. Der Fonds fördert ausschliesslich gemeinnützige Institutionen, nicht aber Privatpersonen oder Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Massnahmen des Kantons werden aus den Mitteln des gemeinnützigen Hilfsfonds, der nicht identisch mit dem Fonds für gemeinnützige Zwecke ist, finanziert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**